



„Wir brauchen einen besseren Erwachsenenschutz“ Vor 25 Jahren trat das Betreuungsrecht in Kraft und stärkte das Recht des Einzelnen

Bochum/Frankfurt. Vor 25 Jahren (1992) trat in der Bundesrepublik Deutschland das Betreuungsrecht in Kraft. Das Gesetz brachte für alle Beteiligten, vor allem aber für Menschen mit Betreuungsbedarf, entscheidende Verbesserungen: Die sogenannte Vormundschaft war damit abgeschafft. Professorin Dr. Gisela Zenz, Frankfurt, die das Betreuungsrecht maßgeblich mitentwickelt hat, und Peter Winterstein, der Vorsitzende des Betreuungsgerichtstags (BGT) e. V., des Fachverbandes für das Betreuungswesen, ziehen in einem Gespräch Bilanz und lenken den Blick auf aktuelle Herausforderungen, Probleme und Defizite, aber auch auf die Errungenschaften des Betreuungsrechts.

Seit 25 Jahren gibt es das Betreuungsrecht in der heutigen Form. Sie beide waren an der Reform des damaligen Rechts beteiligt. Was ist die größte Errungenschaft des Betreuungsrechts?

Winterstein: Die größte Errungenschaft der Reform ist die Umkehrung des Innenverhältnisses zwischen dem betroffenen Menschen, der eine Betreuung benötigt, und der Person, welche die Aufgabe der Unterstützung, Beratung und Vertretung übernommen hat. Das Wichtigste ist, dass die betroffene Person ihre Selbstbestimmung durchsetzt. Allerdings knüpft die Praxis häufig noch an die alten Vorstellungen an. Mit anderen Worten: Die Vormundschaft ist aus den Köpfen nicht raus. Das muss man nach 25 Jahren ehrlicherweise konstatieren.

Frau Professorin Zenz, Sie gelten als eine der „Mütter“ des modernen Betreuungsrechts. Wie ist Ihre Bilanz?

Zenz: Der Vormund, den wir vorher hatten, hatte alles zu bestimmen. Und der Bevormundete, das „Mündel“, wie es damals hieß, hatte Glück, wenn es einen Vormund hatte, der seine Neigungen und Wünsche berücksichtigte. Die Betreuung ist heute – auch mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 – in erster Linie ein Assistenzsystem, nicht ein Stellvertretungssystem. Es geht im Betreuungsrecht um das Wohl des Betreuten und – um seinen Willen.

Winterstein: Nach wie vor versuchen aber die in diesem Bereich Tätigen, das Wohl „objektiv“ zu definieren – und nicht individuell subjektiv. Von daher ist das eine Aufgabe, die wir noch nicht erfüllt haben.

Woran liegt das? An der Ausbildung und Eignung der Betreuer?

Winterstein: Es sind nicht nur die Betreuer. Ausbildung und Fortbildung sind bei allen beteiligten Berufsgruppen ein Problem. Angefangen bei meinem eigenen Berufsstand, den Richtern. Wir haben

normalerweise im Jurastudium keinerlei Pflichtvorlesung zu diesem Bereich. Und wir haben bei den Richtern im deutschen Richtergesetz keine Verpflichtung zur Fortbildung.

Zenz: Richter berufen sich gelegentlich darauf, durch Fortbildung würden sie ihre Unabhängigkeit verlieren. Sie befürchten gezielte Beeinflussung, wenn etwa das Ministerium Fortbildung anbietet oder zur Pflicht macht. Heute sagt das aber kaum noch jemand. Ein Kollege von mir hat einmal zu solchen Äußerungen gesagt: „Das Wesen der Unabhängigkeit scheint darin zu bestehen, dumm zu bleiben.“

Aber das ist ja schon fast ein Skandal, mindestens aber absurd ...

Zenz: Das Gesetz ist natürlich immer interpretationsbedürftig, auch im politischen Sinne. Es ändert sich immer wieder durch neue Regelungen und Abkommen, auch durch internationale Abkommen und ebenso durch die sozialpolitische Situation. Zum Beispiel haben wir im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention eine Diskussion gehabt, dass nichts mehr gegen den Willen eines Behinderten geht. Aber was machen wir denn, wenn eine betreute Person aufgrund von paranoiden Vorstellungen, das Gefühl hat, etwa bei einer Blinddarmentzündung, man dürfe sich nie unter das Messer eines Chirurgen legen, da würde man umgebracht? Muss ich diesen Willen auch respektieren? Nein, das muss – und darf – ich als Betreuer natürlich nicht.

Winterstein: Da ist viel in Bewegung. Und es ist eher eine interdisziplinäre Angelegenheit, weil wir keine „Berufsausbildung“ in diesem Bereich haben. Weder dem Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen noch dem Juristen werden umfassend die in diesem Bereich erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt. Auch die Praxis musste seit 1992 erst lernen, mit dem Thema Betreuung und Betreuungsrecht umzugehen. Wir waren idealtypisch eher von einem Betreuer ausgegangen, der möglichst über einen Betreuungsverein gestellt wird. Es haben sich aber – anders als geplant – viele freiberufliche Betreuer in diesem Bereich etabliert. Und die sind von höchst unterschiedlicher Herkunft, Ausbildung, Fortbildung und von höchst unterschiedlichem Organisationsgrad.

Ist die Betreuung durch Ehrenamtliche also schlechter?

Zenz: In der Regel werden Pflegebedürftige, auch Demenzkranke, zu Hause gepflegt. Angehörige pflegen meist jahrelang mit großem persönlichem Einsatz. Aber die Gepflegten sind, ähnlich wie Kinder gegenüber ihren Eltern, die Schwächeren. Das heißt: Es gibt Misshandlungen und Vernachlässigungen, nicht nur in Ausnahmefällen. Wenn nun gleichzeitig der pflegende Angehörige auch der Betreuer ist, dann geht die Art von Beratung oder Kontrolle, die das Gesetz vorsieht, ins Leere.

Wie kann Abhilfe geschaffen werden?

Winterstein: Wir brauchen ein gutes Erwachsenenschutzrecht als Begleitung zum Betreuungsgesetz. Bei 50 Prozent der Fälle sind wir blind, insbesondere bei denen, die sich rein familienintern abspielen. Und wir haben ein Machtgefälle in diesen Beziehungen. Das Instrument, das eigentlich schützen sollte und als Assistenz gedacht ist, ist in der heutigen Ausprägung und Praxis nicht geeignet, um diese Schutzfunktion wahrzunehmen.

Wie kann das sein in einem demokratischen und eigentlich doch gut ausgeprägten Sozialstaat wie der Bundesrepublik?

Winterstein: Da gibt es auch gesetzgeberische Defizite. Hin und wieder sind Betreuung und Erwachsenenschutz Themen im politischen System – aber zurzeit mal wieder nicht. Aber wenigstens wird derzeit aufgrund von rechtstatsächlichen Untersuchungen des Bundesjustizministeriums über die Qualität der Betreuung gesprochen. Das ist schon sehr viel wert. Da können wir hoffen, dass bis zum Sommer etwas vorliegt und dass dann in der nächsten Legislaturperiode vielleicht über die Qualität der Betreuung gesprochen wird. Und ich hoffe, dass das dann auch noch mal ein Anlass ist, darüber nachzudenken, insgesamt das Erwachsenenschutzrecht gesetzlich und institutionell ein bisschen anders aufzubauen.

Zenz: Es kommt ja bei Kindern durchweg schneller raus, wenn sie schlecht behandelt werden. Sie kommen in die Kita und in die Schule und werden selbstständiger. Die alten Leute werden aber immer weniger handlungsfähig und fühlen sich – zu Recht – von den Pflegenden abhängig.

Wie ist denn der Stand der Entwicklung? Sind die notwendigen Veränderungen auf dem Weg?

Zenz: Es gab schon einen Gesetzesentwurf dazu, aber der ist ad acta gelegt worden. Alle wissen, dass das Betreuungswesen sehr viel Geld kostet. Selbst dann, wenn es minimiert praktiziert wird. Und um hier etwas die Kosten zu senken, hatte man jüngst sogar schon die „kluge“ Idee für ein Gesetz, wonach Angehörige, Ehepartner und Partner in eingetragenen Partnerschaften sich gegenseitig vertreten können sollten, ohne dafür eine formale Betreuung zu brauchen. Ein unbegrenztes Angehörigen-Vertretungsrecht würde natürlich Tür und Tor öffnen für Missbrauch.

Winterstein: Der alte Entwurf des Bundesrates dazu ist 2004 schon einmal abgelehnt worden. Der neue Vorschlag des Bundesrates, der sich im Wesentlichen auf Gesundheitsfürsorge bezieht, ist formell im Gesetzgebungsverfahren. Der BGT ist in diesem Bereich der Überzeugung, dass so ein allgemeines Vertretungsrecht, das dann auch noch Befugnisse für die finanzielle Abwicklung von Gesundheitsfürsorge enthält, nicht zielführend ist.

Wann rechnen Sie mit einer Entscheidung? Und welchen Ausgang wünschen Sie sich?

Winterstein: Das Gesetz liegt derzeit noch im Bundestag. Der Gesetzesentwurf des Bundesrates wird möglicherweise vom Bundesrat vor den Bundestagswahlen vorgezogen. Ich kann nur hoffen, dass der Entwurf mindestens so stark reduziert wird, dass eigentlich außer Notfallsituationen keine Regelungen greifen. Die Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD haben einen Änderungsantrag eingebracht, der nur noch eine Vertretung bei Heilbehandlungen vorsieht, aber auch eine Vergütungserhöhung bei beruflicher Betreuung um 15 Prozent.

In welchem Bereich wäre denn jetzt außerdem am dringendsten das Recht neu oder anders zu regeln?

Winterstein: Wir müssen für Qualität in der Betreuung sorgen. Es geht also nicht nur um die Erhöhung der Vergütung von Vereinsbetreuern oder beruflichen Betreuern. Sondern es geht darum, die Rah-

menbedingungen im Justizbereich, aber auch in den anderen beteiligten Berufsbereichen zu regulieren und dahin zu entwickeln, dass Qualität eben mit dem Ziel der Selbstbestimmung der Betroffenen wieder ins Zentrum gehört. Dann ist ein wichtiger Punkt, dass wir ein unzureichendes Erwachsenenschutzrecht haben. Das reicht alles nicht aus, um effektiven Schutz vor Gewalt und andere Problemfelder zu regeln. Wir brauchen Rahmenbedingungen, die institutionelle Zuständigkeiten regeln. Und die dann eben auch die Familien aufsuchen und unterstützen. Wir brauchen wieder aufsuchende Sozialarbeiter. Das ist dem Machtgefüge, dem Machtgefälle zwischen den Beteiligten geschuldet. Das kann man nicht vom Schreibtisch aus regeln.

Zenz: Man könnte es unter Stichworte fassen, die wir im Kinderschutz auch finden: Prävention und Intervention. Das ist aufsuchende Arbeit, die eben auch wichtig für alte Menschen wäre, speziell im Rahmen des Betreuungsrechts. Denn hier haben wir besonders viele hilflose Menschen, in der Regel Demenzkranke. Aufsuchende Sozialarbeit würde bedeuten, dass man rechtzeitig präventiv berät, vermittelt, unterstützt und – hoffentlich – über Hilfen verfügt, die man ins Haus schicken kann.

Die großen Parteien haben jetzt signalisiert, dass man sich für eine Erhöhung bei der Vergütung einsetzen will. Ist das eher Wahlkampfgetöse, oder ist es auch ein Hoffnungszeichen, dass sich in den Köpfen ein bisschen was getan hat? Dass die Politik etwas in Bewegung bringt?

Winterstein: Es gibt einen Fraktionsentwurf der Koalition mit einem Vorschlag zur Erhöhung des Stundensatzes. Das haben CDU/CSU und SPD schon verkündet, es ist also nicht nur Getöse. Es ist angekommen, dass in diesem Bereich die gesetzlichen Regelungen des Vormünder- und Betreuer-Vergütungsgesetzes nicht ausreichen, um einen angestellten Vereinsbetreuer so zu bezahlen, dass ein Verein nicht pleitegeht. Auch die meisten Länder werfen sich dem nicht mehr entgegen.

Also gibt es Fortschritte ...

Winterstein: Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben hier aktuell noch Bedenken, wobei man fairerweise die gegenwärtige Querschnittsförderung der Vereine in Schleswig-Holstein lobend hervorheben muss. Man wird sehen, was am Ende des Wahljahres herauskommt. Die Fraktionen haben ja eine Erhöhung des Stundensatzes um 15 Prozent vorgeschlagen. Das würde bedeuten, dass der höchste Stundensatz auf 50,50 Euro steigt. Das wäre etwas, um Zeit zu gewinnen, damit die Vereinsstruktur nicht kaputtgeht. Und um die notwendige Qualitätsdiskussion und die Strukturverbesserung in der nächsten Legislaturperiode anzugehen. Wenn das nicht kommt, werden wir sehr viel weniger Betreuungsvereine haben. Und die Betreuungsvereine werden vor allem das Problem haben, qualifiziertes Personal weiter halten zu können. Mancher Verein wird sonst nur mit der Schließung reagieren können.

Das sind düstere Aussichten ...

Winterstein: Wir haben jetzt über die vielen Mängel gesprochen. Man muss aber auch sehen, dass in den 25 Jahren auch jede Menge Positives gewachsen ist. Dass das System viel, viel besser geworden ist. Auch aus Sicht der Betroffenen. Wir haben richtig, richtig Fortschritte gemacht. Und natürlich wird in einem ganz großen Maße die Selbstbestimmung beachtet.

Zenz: Das kann ich nur unterstützen. Es ist ja erstaunlich, wie nach dem Inkrafttreten des Betreuungsrechts eine ganze „Betreuungskultur“ entstanden ist: insbesondere der Betreuungsgerichtstag als berufsübergreifende Vereinigung von praktisch oder wissenschaftlich an der gesetzlichen Betreuung Interessierten, die sich mit jeweils aktuellen Themen auseinandersetzen. Entsprechende Vereinigungen gibt es für Berufsbetreuer. Es gibt eine betreuungsrechtliche Zeitschrift, „Betreuungsrechtliche Praxis/Btprax“. Und es sind auch zahlreiche wissenschaftliche Studien zum Betreuungsrecht entstanden. Da ist also sehr viel im Gange. Aber es kann – und muss – noch mehr werden, zum Beispiel in der Forschung.

Viele Menschen sind bereit, sich zu engagieren und auch zu spenden. Aber es ist offenbar sehr schwierig, sie für das Anliegen Betreuung zu gewinnen. Dabei ist das ja etwas, was jeden treffen kann, nicht nur im Alter, sondern auch durch Krankheit oder einen Unfall. Es ist ja eigentlich ein zutiefst menschliches Thema, um sich zu engagieren. Warum ist das so schwer, das Thema wirklich in die Herzen zu kriegen?

Zenz: Vielleicht hängt das ja damit zusammen, dass wir von der Natur so „programmiert“ sind, dass wir uns eher freudig um Kinder kümmern als um alte Menschen. Dazu kommt, dass die mit der Betreuung verbundene Abhängigkeit ein schwieriges Thema ist. Wenn ein Betreuer mich vertritt, bin ich ja davon abhängig, dass er wirklich alles so macht, wie ich es haben will, bei Behörden, bei der Bank oder wo auch immer. Das ist ein unangenehmes Thema, das vermeidet man gerne

Sie haben sich spezialisiert auf das Thema Gewalt im Alter, gegen Betreute. Wo sind da aktuell die Herausforderungen und wichtigen Punkte?

Zenz: Von den zurzeit etwa 2,6 Millionen Pflegebedürftigen werden 70 Prozent zu Hause gepflegt, überwiegend ohne professionelle Hilfe. Dies entspricht den Wünschen der allermeisten alten Menschen. Angehörige pflegen durchweg mit großem Einsatz und oft unter hoher Belastung. Ähnlich wie in Familien mit kleinen Kindern gibt es aber auch hier Gewalt in Form von Misshandlung, Vernachlässigung, und dies nicht nur als seltene Ausnahme. Gesetzliche Kontrollen – zum Beispiel im Pflegeversicherungsgesetz und im Betreuungsrecht – sind wenig effizient. Um dieser Problematik nachzugehen, gibt es aktuell am Frankfurter Forum für interdisziplinäre Altersforschung der Goethe-Universität ein Forschungsprojekt, das vom Bundesbeauftragten für Patienten und Pflege finanziert wird, das Projekt VERA. Juristen und Gerontologen versuchen, die Situation der Pflegebedürftigen – darunter viele in gesetzlicher Betreuung – ebenso wie die der Pflegenden empirisch und rechtlich genauer zu erfassen. Ziel ist es, Empfehlungen zu entwickeln für eine Verbesserung der rechtlichen Unterstützung, der Kontrolle und der Eingriffsmöglichkeiten im Extremfall. Maßnahmen also, die zurzeit völlig unzureichend entwickelt sind.

Und welche Art Pflege brauchen wir?

Zenz: Pauschal gesagt brauchen wir Zweierlei: mehr präventive Maßnahmen und Kontrollen. Wir brauchen sowohl Hilfen in der Pflege, so ähnlich wie im Kinder- und Jugendhilferecht, als auch mehr konkrete, faktische und schnell abrufbare Hilfe. Wir brauchen Beratung und Vermittlung. Und es muss andererseits Möglichkeiten zur Intervention geben, auch gegen den Willen pflegender Angehöriger. Wir haben im Kinderschutz im Bürgerlichen Gesetzbuch eine Norm, die das alles umfasst. Eine entsprechende Norm brauchen wir auch für alte Menschen, aber in anderer Form, denn alte Menschen

Betreuungsgerichtstag e.V. im Internet: www.bgt-ev.de

Geschäftsstelle: Kurt-Schumacher-Platz 9, 44787 Bochum, Tel.: +49(0)234 – 640 65 72,

Fax: +49(0)234 – 640 89 70, E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de

Redaktion: i. A. Beate Schneiderwind (medienbüro beate.schneiderwind), Tel.: +49(0)160 6763457,

E-Mail: presse@bgt-ev.de

sind eben keine Kinder. Sie sind, wenn sie nicht betreut werden, mündig, und auch „in Betreuung“ haben sie grundsätzlich das Recht, über ihr Leben selbst zu bestimmen. Das schließt auch das Recht ein, Gefährdungen in Kauf zu nehmen. Wann dieses Recht endet und eine Schutzintervention notwendig ist, das ist eine ganz schwierige Entscheidung, auch für Betreuer. Wir brauchen aber letztlich ein Erwachsenenschutzrecht, das auch Eingriffe gegen den Willen der Betroffenen ermöglicht.

Im vergangenen Jahr hat in Deutschland der Weltkongress Betreuungsrecht stattgefunden. Hat sich dadurch etwas verändert in der öffentlichen Wahrnehmung? Ist das Thema Betreuung in der Gesellschaft angekommen?

Winterstein: Ich hatte den Eindruck, dass die Stimmung beim Kongress so eine Art Aufbruchsstimmung war, wie wir sie 25 Jahre oder länger nicht hatten. Beim Weltkongress sind völlig verschiedene Länder und Systeme zusammengekommen. Da ist uns allen neu bewusst geworden, wie bunt eigentlich die Systeme sind. Und dass die sehr auf die einzelnen Gesellschaften abgestellt sind. Unser Gejammer über die Defizite in Deutschland ist ein Gejammer auf hohem Niveau. Das, worüber wir jammern, wird woanders als vorbildlich angesehen. Ich habe schon den Eindruck gehabt, dass es durch den Weltkongress auch im deutschen Betreuungswesen einen Impuls gegeben hat. Man sieht, dass es sich lohnt, sich für das, was entstanden ist, weiter einzusetzen und positiv daran weiterzuarbeiten.

Wo gibt es international betrachtet gravierende Unterschiede?

Winterstein: Die Österreicher reformieren zurzeit wieder ihr Recht und regeln das Vertretungsrecht innerhalb der Familie. Die Schweizer haben auch ein Vertretungsrecht. Das, was bei uns der Bundesratsentwurf vorschlägt, ist auch im mitteleuropäischen Rechtssystem, wenn man die Schweiz und Österreich betrachtet, nicht fremd. Aber das sind andere gesellschaftliche Verhältnisse, andere Überzeugungen. Die Frage ist, was löst das bei uns aus? Vor 30 Jahren hätte ich vielleicht noch gesagt, möglicherweise wäre selbst die Frage mit dem Geld und der Familie und einer vermuteten Vollmacht noch machbar. Heute kann man deutlich sagen: Unsere Gesellschaft – und die jungen Leute keinesfalls – möchte nicht, dass der Partner oder die Partnerin automatisch ein Vertretungsrecht über das Konto des Betroffenen haben. Das ist nicht mehr akzeptabel.

Ist denn das Thema Gewalt gegen alte Menschen im Betreuungsrecht generell schon stark genug berücksichtigt?

Zenz: Das Thema als solches ist speziell noch kaum irgendwo benannt. Aber natürlich ist das Betreuungsrecht schon mehr als das Pflegeversicherungsrecht darauf ausgerichtet, dass das subjektive Wohl entscheidend ist und dass die Rechte der alten Menschen zu schützen sind, die Rechte des Einzelnen. Da gehört natürlich das Grundrecht der körperlichen und psychischen Unversehrtheit dazu. Aber zum Beispiel haben wir von der Verfassung her nicht, wie für Kinder, ein staatliches Wächteramt (Art. 6 GG). Das ist auch schwierig, denn wir haben es eben im Betreuungsrecht mit erwachsenen Menschen zu tun. Das kann man nicht einfach analog regeln.

Tut die Politik genug?

Winterstein: Die Forschungsdefizite sind auch ein Problem. Wir brauchen eine regelmäßige Berichterstattung über Betreuung. Dafür brauchen wir eine vernünftige, verständige Forschung, die auf den

Daten basiert, die regelmäßig von den Behörden und Gerichten erhoben werden. Im Augenblick können wir noch nicht einmal auf den Punkt bestimmen, wie viele Betreuungen wir haben. Jedes Mal, wenn man über Weiterentwicklungen spricht, merkt man, man weiß herzlich wenig oder gar nichts. Aber soweit jetzt auch seitens der Politik nach Qualität gefragt wird, habe ich die Hoffnung und die Überzeugung, dass etwas in Gang gesetzt wird. Das wird dann auch Auswirkungen haben auf das, was in Zukunft an Praxis zu verlangen ist.

Zenz: Man muss auch sagen, mit diesen Themen gewinnt man keine Wahl! Wer sich darum kümmert, der muss schon sehr persönliche Gründe beziehungsweise ein besonderes Engagement haben.

Winterstein: Das stimmt. Es sind keine Themen, die die breite Politik interessieren. Betreuung ist ein Exotenthema. Da kann man froh sein, wenn man alle paar Jahre ein bisschen an den Rahmenbedingungen schrauben darf.

Wenn Sie auf den nächsten runden Geburtstag des Betreuungsrechts blicken, den 30. in fünf Jahren. Was wünschen Sie sich bis dahin?

Winterstein: Ich hoffe drauf, dass wir in fünf Jahren Resultate aus der Qualitätsdiskussion haben und entsprechende Veränderungen. Und dass es uns gelingt, sowohl mit Gesetzgebungsarbeit, aber auch mit begleitenden Veränderungen der Rahmenbedingungen und Maßnahmen für Fortbildungen die Qualität zu verbessern, und das möglichst dauerhaft.

Zenz: Ich kann Herrn Winterstein nur zustimmen und möchte einen Punkt hinzufügen, der mir als Hochschullehrerin besonders am Herzen liegt: Nicht nur die Fortbildung aller professionell Beteiligten muss verbessert werden, sondern ganz speziell auch die Ausbildung der Juristen. Sie muss endlich auch wieder das Familienrecht umfassen, das heißt das Betreuungsrecht ebenso wie das Kinderschutzrecht! Und diese Ausbildung muss interdisziplinär angelegt sein, das heißt Zugangsmöglichkeiten zu Grundkenntnissen der Psychologie und Medizin bezüglich Kindheit und Alter einschließen. Das wäre die Voraussetzung für eine kompetente und hilfreiche Praxis von Betreuungs- und Familienrichtern.

Interviewpartner:

Prof. Dr. Gisela Zenz, Juraprofessorin und Psychoanalytikerin, Forschung und Veröffentlichungen zu Kinderschutz, Betreuungsrecht und „Gewalt im Alter“

Peter Winterstein, vormals Vormundschaftsrichter und Referent im Bundesjustizministerium, Vorsitzender des BGT und Vizepräsident des OLG Rostock a. D.

Das Interview führte für das Kölner medienbüro beate schneiderwind: Hildegard Mathies

Foto: Gisela Zenz und Peter Winterstein waren an der Entwicklung Betreuungsrecht maßgeblich beteiligt, © Hildegard Mathies/BGT